

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955

Berlin., den 31. März 1953

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
22.3.55	Preisordnung Nr.404. —< Anordnung über Preise für Biere.*—	229
23. 3.55	Erste Anweisung zur Preisordnung Nr. 404. — Anordnung über Preise für Biere —	232

Preisordnung Nr. 404.

— Anordnung über Preise für Biere — , Vom 22. März 1955

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 3. September 1954 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Biere im Sinne dieser Preisordnung sind Einfachbier (Jung- und Braunbier, Malzbier und Hell), Schankbier (Weißbier, Gose und Grätzer), Vollbier (Hell, Doppelkaramelmalzbier, Vitabornmalzbier, Köstritzer Schwarzbier, Deutsches Pilsner, Diabetiker-Topa-Pils), Starkbier (Bockbier, weiß und dunkel, „Deutscher Porter“), Importbiere (z. B. Giraffe, Pilsner und Budvarer Bier, ungarisches Felsenkellerbier, Smichover Bier), §

§ 2

(1) Für die Abgabe von Bier an Gaststätten, Kantinen und ähnliche Ausschankstätten sowie an Einzelhandelsgeschäfte und für die Abgabe von Einfachbier (Jung- und Braunbier) an Verbraucher gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Brauereiabgabepreise.

(2) Die Kastenpreise sind zu errechnen aus dem Hektoliterpreis für Flaschenbier, geteilt durch die im Kasten enthaltene Menge, die gleich der Flaschenanzahl multipliziert mit Va oder Vs ist, je nachdem ob Flaschen mit Vs oder Vs Liter Inhalt geliefert werden. Ergeben sich bei dieser Errechnung Pfennigbeträge, darf auf volle 5 Pf aufgerundet werden, wenn sich ein Pfennigbetrag von 3 oder 4 Pf ergeben hat, oder auf volle 10 Pf, wenn sich ein Pfennigbetrag von 8 oder 9 Pf ergeben hat. In allen anderen Fällen ist nach unten abzurunden.

§ 3

(1) Die Brauereiabgabepreise (Anlage 1) verstehen sich „Frei Lager“, „Frei Keller“ oder „Frei Haus“ der Abnehmer.

(2) Holt der Abnehmer das Bier ab, so hat ihm die Brauerei die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte der ausgeführten Art preisrechtlich zulässig ist. Die zuständigen Preisbildungsorgane der Räte der Kreise können insbesondere für die Fälle, in denen Abnehmer das Bier von örtlichen Brauereiniederlagen abholen, die zu erstattenden Transportkosten allgemeingültig für ihren Bereich festsetzen, jedoch nicht über einen Betrag von 10 DM je Hektoliter hinaus,

(3) Naturalzugaben, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen sowie Skonti dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden.

(4) Die Zahlung von Vergütungen an Bierverleger und Getränkegroßhändler ist zulässig. Sie beruht ausschließlich auf Vereinbarung zwischen Bierverlegern, Getränkegroßhändlern und den Brauereien. Der Vergütung muß eine bestimmte Leistung gegenüberstehen und die Vergütung muß in ihrer Höhe der Leistung entsprechen. Die Vergütungen, gleichviel welcher Art und Bezeichnung, sind Teil der in den Brauereiabgabepreisen (Anlage 1) enthaltenen Vertriebskosten und dürfen in keinem Falle auf die Abnehmer (Ausschankstätten, Einzelhandelsgeschäfte) abgewälzt werden.

(5) Alle Zahlungen haben nach den geltenden Zahlungsbedingungen zu erfolgen.

§ 4

(1) Für die Abgabe von Bier in Ausschankstätten gelten die in der Anlage 2 verzeichneten Ausschankpreise für Faß- und Flaschenbiere. Mit den Ausschankpreisen ist die Bedienung abgegolten.

(2) Für die Abgabe von Bier in Einzelhandelsgeschäften an Verbraucher und in Ausschankstätten zum Verbrauch außer dem Hause gelten die in der Anlage 3 verzeichneten Verkaufspreise.

§ 5

Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen. In Werkkantinen, die nur den Werkangehörigen zugänglich sind, gelten die in den Anlagen 2 und 3 verzeichneten Preise als Höchstpreise.

§ 6

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise verstehen sich ausschließlich Faß, Kasten, Flasche, Siphon oder Kanne, die nicht mitverkauft werden und auch bei Zahlung eines Sicherungsbetrages Eigentum der Brauerei oder der Gaststätte bleiben. Die Preise für Einfachbier (Jung- und Braunbier) verstehen sich für lose Ware.

(2) Das Ministerium für Lebensmittelindustrie erläßt die zur Sicherung schneller und reibungsloser Rückgabe der leeren Fässer, Flaschen, Siphons und Kannen sowie der ausgeliehenen Kästen an die Brauereien, Ausschankstätten oder Einzelhandelsgeschäfte erforderlichen Vorschriften,